

Turnierordnung (BeTO) des Schachbezirks Herne

§1 Geltungsbereich / Grundsätze

1. Für alle Wettkämpfe und Turniere des Schachbezirks Herne gilt die Turnierordnung des Schachbundes NRW (BTO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.
2. Unter Schachbezirk ist ausschließlich der Schachbezirk Herne zu verstehen. Der Begriff Spielleiter wird ausschließlich auf den Bezirksspielleiter, im Verhinderungsfall auf den 2.Bezirksspielleiter angewandt.
3. Als schriftlich sind lediglich geschriebene Briefe zu verstehen. Emails oder Faxe fallen nicht darunter.
4. Spieldauschuss ist der Bezirksspielausschuss (BeSA) im Sinne des §12 der Satzung des Schachbezirks. Nur soweit er als Protest- oder Berufungsinstanz tätig wird gilt die Besetzung nach §12 Absatz 6 dieser Ordnung.

§2 Spielbetrieb

1. Das Spieljahr beginnt am 1.August eines jeden Jahres. Wird die Bezirksblitzeinzelmeisterschaft in einem Grand-Prix-System ausgetragen, ist das Spieljahr für dieses Turnier identisch mit dem Kalenderjahr.
2. Der Schachbezirk Herne veranstaltet jährlich, teilweise in Spielgemeinschaft mit dem Vestischen Schachkreis,
 - a. eine Mannschaftsmeisterschaft.
 - b. eine Pokalmannschaftsmeisterschaft.
 - c. eine Blitzmannschaftsmeisterschaft.
 - d. eine Einzelmeisterschaft.
 - e. eine Pokaleinzelmeisterschaft.
 - f. eine Blitzeinzelmeisterschaft.
3. Der Vorstand kann die Durchführung weiterer Turniere beschließen.
4. Der Spielort, -tag und -zeit werden vom Spielleiter festgelegt.
5. Der Spielleiter kann Turnierleiter einsetzen. Ist kein Turnierleiter eingesetzt, übernimmt der Spielleiter dessen Aufgaben.
6. Die Sieger der einzelnen Turniere führen für ein Jahr den Titel „Bezirksmeister des Schachbezirks Herne“ in Verbindung mit dem jeweiligen Turniernamen.
7. Die Zuteilung von Ehrenpreisen und Pokalen regelt der Vorstand.
8. Die Zuteilung von Urkunden erfolgt durch den Spielleiter.
9. Den Jugendspielbetrieb regelt eine Jugendordnung. Auf die Belange der Jugend ist jedoch auch im Seniorenspielbetrieb, soweit möglich, Rücksicht zu nehmen. Insbesondere begründet eine Teilnahme an einer übergeordneten offiziellen Jugendmeisterschaft einen zwingenden Verlegungsgrund, sofern nicht die letzte Turnierrunde oder das gesamte Turnier betroffen ist.

§3 Spielberechtigung

1. Bei allen Mannschaftskämpfen dürfen nur reine Vereinsmannschaften starten. Passivmitglieder sind nicht zugelassen.
2. Spielberechtigt sind lediglich Spieler, die eine Spielberechtigung in einem dem Schachbezirk Herne angeschlossenen Verein besitzen.
3. Bei Vereinsvereinigungen ist der neue Verein Rechtsnachfolger der Ursprungsvereine. Er übernimmt deren Rechte und Pflichten. Bei der Auflösung von Vereinen tritt keine Rechtsnachfolge ein. Während des laufenden Spieljahres werden neue Vereine zur Mannschaftsmeisterschaft nicht zugelassen, auch wenn sie sich aus bereits zugelassenen Vereinen gebildet haben.
4. Jugendliche genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie Senioren.

5. Jede Neuanmeldung, Löschung und Datenänderung eines Mitglieds bzw. eines Vereins bei der ZPS muss vom beantragenden Verein dem Spielleiter und dem Staffelleiter der Spielgemeinschaft Herne/ Vest sofort schriftlich in Form einer Antragskopie mitgeteilt werden. Verstöße werden pro Antrag mit einer Buße belegt.

§4 Fahrtkosten

Tritt eine Mannschaft unentschuldigt nicht an, hat der Verein dem Gegner die entstehenden Kosten (km-Geld und/ oder nachgewiesene Kosten bei öffentlichen Verkehrsmitteln) in voller Höhe zu erstatten. Diese Verpflichtung berührt nicht die Buße nach 14 Absatz 1 Punkt d dieser Ordnung. Als entschuldigt nicht angetreten gilt ein Verein nur, wenn er bis spätestens 3 Tage vor dem jeweiligen Spieltermin dem Gegner und dem Spielleiter das Nichtantreten schriftlich mitgeteilt hat. Missverständnisse fallen dem absagenden Verein zur Last.

§5 Berichterstattung

1. Die Pflicht zur Berichterstattung an den Spielleiter obliegt dem jeweiligen Gastgeber. Der Spielbericht muss enthalten: Name der Spieler (ggf. Rangnummer), Ergebnis, Spieltag, Klasse und Spielrunde.
2. Der Spielbericht muss bei Mannschaftskämpfen von den Mannschaftsführern, bei Einzelwettbewerben von den Spielern unterschrieben sein.
3. Der Spielbericht muss bei allen Kämpfen spätestens an dem auf den Spieltag folgenden Werktag zur Post gegeben werden (Poststempel).

§6 Bezirksmannschaftsmeisterschaft

Die Bezirksmannschaftsmeisterschaft wird im Rahmen der Spielgemeinschaft Herne/ Vest ausgetragen. Sie unterliegt den Bestimmungen ihrer Durchführungsordnung.

§7 Pokalmannschaftsmeisterschaft (4er-Pokal)

1. Die Pokalmannschaftsmeisterschaft wird im K.O.-System ausgetragen.
2. Jeder Verein ist zur Teilnahme verpflichtet. Es können mehrere Mannschaften eines Vereins starten.
3. Die Paarungen werden nach der K.O.-Struktur im Anschluss an die Meldungen bereits für das komplette Turnier durch den Spielleiter vorgenommen. Lediglich die Farbverteilung wird direkt im Anschluss an die vorhergehende Runde ausgelost. Dabei ist auf eine gleichmäßige Farbverteilung der einzelnen Mannschaften zu achten.
4. Die Paarung wird so vorgenommen, dass möglichst alle Mannschaften in der ersten Runde spielen. Die folgende Runde ist so zu gestalten, dass ihr folgend eine Anzahl von 2^x Mannschaften im Wettbewerb verbleibt.
5. Mannschaften eines Vereins dürfen in der ersten Runde nicht gegeneinander gepaart werden.
6. Die einzelnen Kämpfe werden jeweils an 4 Brettern ausgetragen.
7. Bei der Meldung der Mannschaften ist sowohl zwischen den Spielern, als auch ggf. zwischen den Mannschaften die Rangfolge der Meldung der Mannschaftsmeisterschaft einzuhalten. Einmal eingesetzte Spieler können in den folgenden Runden nicht mehr als Ersatz in anderen Mannschaften spielen.
8. Bei unentschiedenem Ausgang des Kampfes gilt die Berliner Wertung. Ergibt sich auch hier Gleichstand entscheidet noch vor Ort das Los.
9. Die Meldung der Anzahl der Mannschaften hat an den Spielleiter zu erfolgen. Dieser setzt hierzu einen Stichtag fest.
10. Die Pokalmannschaftsmeisterschaft wird an einem Ort ausgetragen. Ausnahmen hiervon sind nur auf Antrag beider Mannschaften und mit Genehmigung des Spielleiters möglich. Dieser hat Anträge auf Verlegung der ersten Runde in der Regel zurückzuweisen.

11. Die Bedenkzeit für Pokalspiele beträgt für 40 Züge 2 Stunden und 30 Minuten pro Spieler für den Rest der Partie.
12. Die Gastmannschaft hat an den Brettern 1 und 4 Weiß.

§8 Blitzmannschaftsmeisterschaft

1. Die Blitzmannschaftsmeisterschaft wird in einer geschlossenen Veranstaltung in Spielgemeinschaft mit dem Vestischen Schachkreis durchgeführt.
2. Jeder Verein ist verpflichtet teilzunehmen.
3. Jeder Verein meldet direkt vor Beginn des Turniers seine Mannschaft(en). Die Rangfolge der Mannschaftsmeisterschaft bleibt dabei unberücksichtigt.
4. Gespielt wird nach der Blitzturnierordnung des Schachbundes NRW. Ausnahmen können vom Spielleiter festgelegt werden.
5. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Turnierleiter endgültig.

§9 Bezirkseinzelmeisterschaft

1. Die Bezirkseinzelmeisterschaft wird in einer geschlossenen Veranstaltung durchgeführt. Alle Partien müssen an dem vom Spielleiter festgelegten Ort und Zeitpunkt gespielt werden. Verlegungen einzelner Partien können nur mit Zustimmung des Turnierleiters vorgenommen werden. In der letzten Runde ist dies nicht möglich. Regelungen für Mannschaftskämpfe sind hier analog anzuwenden.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten steht der Turnierleiter einem Schiedsrichter gleich und entscheidet ggf. vor Ort erstinstanzlich.
3. Der Austragungsmodus wird vom Spielleiter festgelegt.
4. Bei Punktgleichheit richtet sich auf allen Plätzen die Rangfolge nach der Buchholz-Wertung, anschließend die Buchholz-Summe, danach wird gelost.
5. Wenn ein Spieler zweimal entschuldigt, einmal unentschuldigt oder in der letzten Runde nicht antritt, wird er mit einer Buße belegt.

§10 Pokaleinzelmeisterschaft

1. Die Paarungen werden nach der K.O.-Struktur im Anschluss an die Meldungen bereits für das komplette Turnier durch den Turnierleiter vorgenommen. Lediglich die Farbverteilung wird direkt im Anschluss an die vorhergehende Runde ausgelost. Dabei ist auf eine gleichmäßige Farbverteilung der einzelnen Spieler zu achten.
2. Die Auslosung wird so vorgenommen, dass möglichst alle Spieler in der ersten Runde spielen. Die folgende Runde ist so zu gestalten, dass ihr folgend eine Anzahl von 2^x Spieler im Wettbewerb verbleibt.
3. Das gesamte Turnier wird an einem Spielort ausgetragen. Verlegungen sind, außer in der letzten Runde, mit Zustimmung des Turnierleiters möglich.
4. Endet eine Partie remis, werden mit wechselndem Anzug zwei Blitzpartien ausgetragen. Ergibt sich auch hier Gleichstand, entscheidet bei jeweils wechselndem Anzug die nächste Gewinnpartie.
5. Wenn ein gemeldeter unentschuldigt Spieler nicht antritt, wird er mit einer Buße belegt.

§11 Blitzeinzelmeisterschaft

1. Es wird jährlich eine Blitzeinzelmeisterschaft ausgetragen.
2. Alles Weitere wird durch den Bezirksspielleiter per Ausschreibung festgelegt.

§12 Einsprüche, Berufungen, Proteste

1. Entstehen zwischen Mannschaftsführern oder (bei Einzelwettkämpfen) Spielern Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Turnierordnung oder der Spielregeln

einschließlich der Turnierausschreibung, kann jeder von ihnen innerhalb von 5 Tagen die Entscheidung des Spielleiters beantragen.

2. Gegen die Entscheidung des Spielleiters ist Protest, gegen die Protestentscheidung Berufung statthaft. Entscheidungen sind mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen. In der Rechtsmittelbelehrung ist die Anzahl der Ausfertigungen des Rechtsmittels und der beizufügenden Unterlagen anzugeben.
Protest und Berufung sind auch möglich, wenn trotz Antrags eine Entscheidung unterbleibt.
3. Über Proteste gegen eine Entscheidung des Spielleiters entscheidet der Spieldauschuss in 3-Personen Besetzung. Richtet sich der Protest gegen die Entscheidung des Spielleiters, hat der 2.Spielleiter die Sitzung des Spieldauschusses zu führen und umgekehrt. Der Spielleiter, welcher die angefochtene Entscheidung getroffen hat, ist als Partei zu sehen.
4. Die Protestbeteiligten sind zur Aufklärung zur Sitzung des BeSA einzuladen. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen anordnen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen gilt das tatsächliche Vorbringen des Gegners als zugestanden. Erscheint der Protestführer ohne Entschuldigung nicht, so kann der Protest auf Grund der Säumnis verworfen werden. Der Protestführer ist auf die Folgen einer eventuellen Säumnis hinzuweisen.
5. Die Verfahrensvorschriften über Proteste gelten auch für den Fall, dass der BeSA als Berufungsinstanz tätig wird.
6. Als Protest- oder Berufungsinstanz entscheidet der BeSA unter dem Vorsitz des Spielleiters oder dessen Vertreter mit zwei Beisitzern. Beisitzer sind die Vereinsspielleiter in wechselnder Form. An der Entscheidung dürfen nicht die Vereinsspielleiter mitwirken, zu deren Verein die am Verfahren Beteiligten gehören.
7. Rechtsmittel können eingelebt werden von
 - a. demjenigen, gegen den eine Buße ausgesprochen wurde,
 - b. denjenigen Vereinen oder Einzelspielern, über deren Spielergebnis entschieden wurde,
 - c. denjenigen Vereinen oder Einzelspielern, deren Turniersieg oder Qualifikation von der Entscheidung unmittelbar beeinflusst wurden.
 - d. dem zuständigen Spielleiter.
8. Proteste und Berufungen sind innerhalb von 10 Tagen beim Spielleiter per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung einzulegen. Gleichzeitig sind sie schriftlich zu begründen. Unterlagen (gesamter vorliegender Schriftwechsel) sind in genügender Anzahl einzureichen. Innerhalb dieser Frist ist auch die volle Gebühr auf das Konto des Schachbezirks zu überweisen.
Rechtsmittel, die sich gegen die Festsetzung einer Geldbuße richten, werden wegen Fristversäumnis zurückgewiesen, wenn die verhängte Buße nicht innerhalb der festgesetzten Frist überwiesen wurde.
9. Die Frist rechnet vom Datum des Poststempels der angefochtenen Entscheidung (der Umschlag ist zum Beweis mit einzusenden) bis zum Datum des Poststempels des Rechtsmittels.
10. Der fristgerechte Eingang eines Rechtsmittels ist innerhalb von 8 Tagen schriftlich zu bestätigen.
11. Die Gebühren betragen pro Protest und Berufung 60,-€
12. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Jedoch kann eine Entscheidung auf Antrag vom Vorsitzenden der bisherigen oder neuen Instanz vorläufig außer Kraft gesetzt oder in ihrer Wirkung beschränkt werden.
13. Wir ein Rechtsmittel rechtskräftig verworfen oder zurückgewiesen, verfallen die Gebühren. Wird ihm rechtskräftig entsprochen, werden die gezahlten Gebühren erstattet. Bei Teilerfolg ist nach dem Maß des Erfolges unter Berücksichtigung der Auslagen zu entscheiden, welcher Betrag erstattet wird. Wird der Protest verworfen, der Berufung aber stattgegeben, werden sowohl die Berufungsgebühr, als auch die Protestgebühr erstattet.

§13 Bußen

1. Der Spielleiter ist verpflichtet Verstöße gegen die BTO oder BeTO sowie Regelwidrigkeiten durch Bußen nach BTO Nr.8 zu ahnden, welche dem schuldigen Einzelspieler oder Verein auferlegt werden.

2. Die Festsetzung einer Buße ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Festsetzung ist Protest zulässig. Eine Geldbuße ist innerhalb der Protestfrist zu entrichten.

§14 Höhe der Geldbuße

1. Festlegung der Höhe

a.	Bei unvollständiger oder verspäteter Berichterstattung	10,-€
b.	Erinnerung an die Berichterstattung / an die Zahlung der Buße	10,-€
c.	Nichtantritt eines Vereins zu einem Turnier mit Teilnahmefzwang	20,-€
d.	Nichtantritt zu einem Mannschaftskampf	30,-€
e.	Zurückziehen einer Mannschaft während der Saison	50,-€
f.	Einsatz eines nicht startberechtigten Spielers	20,-€
g.	unsportliches Verhalten eines Spielers oder Vereins	max. 100,-€
h.	Buße nach §3 Absatz 5, §9 Absatz 5 oder §10 Absatz 5	15,-€

2. Die Bußen der Mannschaftsspielgemeinschaft Herne/ Vest können von den oben genannten Bußen abweichen.
3. Werden Bußen nicht gezahlt, kann dem in Buße genommenem Spieler oder dem in Buße genommenem Verein nach zweimaliger Mahnung die Spielberechtigung durch den Spielleiter solange entzogen, bis die Buße gezahlt wurde.

§15 Ordnungsänderung

Änderungen dieser Ordnung erfolgen nach §13 der Satzung des Schachbezirks Herne.

§16 Inkrafttreten

Diese Turnierordnung tritt am 21.März 2005 in Kraft. Sie setzt die bisherige BeTO außer Kraft. Eine Änderung der BeTO ist im Verbandsorgan bekannt zugeben.

Zuletzt geändert durch Beschluss des Bezirkskongresses am 21.Februar 2006 in Herne-Constantin.